

alles überlassen? So geht es nicht. In bezug auf die Heranziehung und Heranbildung der neuen, demokratischen Kräfte stehen wir erst am Anfang. Das ist die reale Lage.¹

Diese Feststellung ist keineswegs nur im personell-subjektiven Sinne zu verstehen; vielmehr beruht sie auf der Einhaltung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und drückt die dialektischen Wechselbeziehungen zwischen der materiellen Entwicklung, dem Stand des allgemeinen gesellschaftlichen Bewußtseins, der Rechtswissenschaft und dem Recht aus.

Mit dem fortschreitenden Aufbau der neuen Ordnung, ihrer ökonomischen, gesellschaftlichen und staatlichen Weiterentwicklung bis zum umfassenden Aufbau des Sozialismus zeigte sich jedoch ein stets größer werdender Widerspruch zwischen den alten Strafrechtsnormen und den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen, die durch sie geschützt werden sollten. Deshalb entstand, ausgehend von den Beschlüssen der SED, eine Reihe neuer, ergänzender Gesetze, wie z. B. die Wirtschaftsstrafverordnung von 1948, das Handelsschutzgesetz von 1950, das Vdlkseigentumsschutzgesetz von 1952 sowie das Jugendgerichtsgesetz und die Strafprozeßordnung aus demselben Jahre. Eine wichtige Rolle spielte viele Jahre lang die unmittelbare Anwendung des Art. 6 der Verfassung als Strafgesetz. Besonders hervorzuheben ist, daß das erste Strafgesetz der jungen Republik das 1950 erlassene Gesetz zum Schutze des Friedens ist, mit dem die Deutsche Demokratische Republik ein Bekenntnis zum Frieden entsprechend den Empfehlungen des

II. Weltfriedenskongresses in Warschau vom November 1950 abgab.

Erstmals wurden im Jahre 1957 mit dem ersten Strafrechtsergänzungsgesetz tiefgreifende Veränderungen des geltenden Strafgesetzbuchs vorgenommen. Dies geschah insbesondere durch die Einführung der Strafen ohne Freiheitsentzug in Form der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels sowie durch den Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze unseres Staates und des sozialistischen Eigentums.

Mit dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vom 4. April 1963 wurde entsprechend den Ergebnissen des VI. Parteitages der SED und dem Parteiprogramm der Weg für die weitere Entwicklung des Strafrechts gewiesen: die feste Verbindung der Strafrechtspflege mit der gesellschaftlichen Entwicklung zum wirksamen Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung, die Entfaltung der gesellschaftlichen Selbsterziehung und der sozialistischen Demokratie in der Strafrechtspflege, der Ausbau des Systems und der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen sowie die Festigung der Garantien der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtspflege. Die Verwirklichung der durch den Rechtspflegeerlaß geschaffenen Möglichkeiten hat die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtspflege wesentlich erhöht, unseren Staat und die Verbindung der Rechtspflege mit dem Volke weiter gefestigt und dem Kampf gegen die Kriminalität wirksamere gesellschaftliche Grundlagen gegeben.

Grundlagen der Ausarbeitung und Umfang des Gesetzeswerkes

Nunmehr ist der Zeitpunkt für die Neukodifikation des Strafrechts der DDR herangereift. Sie ist notwendig geworden, um das Strafrecht der souveränen sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik in seiner Gesamtheit mit den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen in Einklang zu bringen, die durch den Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse, den um-

fassenden Aufbau des Sozialismus, besonders die wissenschaftlich-technische Revolution und die Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, sowie durch die Entfaltung der Beziehungen zwischen den Menschen und ihrem sozialistischen Staat charakterisiert sind und die in der Neujahrsansprache des Vorsitzenden des Staatsrates dahin zusammengefaßt sind:

„Das sozialistische Wirtschafts- und Staatssystem, die sozialistische Demokratie sowie die neuen gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen zueinander und zu ihrem Staat wurden weiter ausgebaut.“²

Die Kommission zur Ausarbeitung des Gesetzeswerkes ist sehr breit zusammengesetzt; ihr gehören 65 Mitglieder an: Juristen, Ökonomen, Pädagogen, Psychologen, Vertreter der gesellschaftlichen Organe und — etwa zur Hälfte — Bürger, die von ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Arbeit her menschliche und politische Erfahrungen sowie Sachkunde mitbringen. Durch die Einbeziehung weiterer Wissenschaftler und sachkundiger Bürger wurde der Kreis derer, die an der Ausarbeitung des Entwurfs unmittelbar beteiligt waren, auf etwa 250 erweitert. Außerdem wurden Konsultationen mit den Rechtspflegeorganen und anderen Institutionen, z. B. dem ökonomischen Forschungsinstitut bei der Staatlichen Plankommission der DDR und dem Landwirtschaftsrat der DDR, durchgeführt.

Der Entwurf des neuen StGB entstand auf der Grundlage einer möglichst umfassenden Einschätzung der gesellschaftlichen Verhältnisse. So forderte der Staatsrat Anfang 1964 bei der Beratung der Konzeption des neuen StGB, eine Einschätzung der Bedingungen für die Entwicklung des sozialistischen Rechts in der Periode des umfassenden Aufbaus der DDR auszuarbeiten, um den Platz des Strafrechts konkret bestimmen zu können, damit es weder von der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung noch von der gesetzlichen Regelung anderer Rechtsgebiete losgelöst ist.

Die gesellschaftliche Erscheinung, die dem Strafrecht zugrunde liegt, ist die Kriminalität. Ihre Existenz und ihr Wirken allein bedingen und verlangen ja ein Strafrecht. Die 25. Sitzung des Staatsrates der DDR war für die endgültige Gestaltung des Entwurfs von großer Bedeutung, da sie auf einige Erscheinungen unserer Entwicklung hinwies, die auf der Grundlage globaler Feststellungen eines allgemeinen Rückgangs der Kriminalität oder der kritisierten Vorstellungen eines „automatisch“, im Selbstlauf erfolgenden Rückganges der Kriminalitätsziffern nicht erfolgreich zu bekämpfen sind³.

Die Gesamtkriminalitätsentwicklung zeigt einen — wenn auch verlangsamen — weiteren Rückgang. 1965 wurden fast 10 000 Straftaten weniger gezählt als 1964. Dabei ist es aber wichtig, die Kriminalität differenziert einzuschätzen⁴. Sie steht nicht im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens — man darf nicht vergessen, daß auf 1000 Personen noch nicht einmal acht Straftaten kommen —; wo sie jedoch auftritt, verursacht sie materielle und moralische Schäden. 1965 waren fast 60 % aller Straftaten Eigentumsdelikte, wobei einerseits der weitaus größte Teil nur geringe Werte betrifft, andererseits die Zahl derjenigen mit höheren Schäden als 200 MDN in den letzten Jahren verhältnismäßig konstant blieb. Es gibt aber auch noch schwere Eigentumsverbrechen, begangen aus kleinstädtischer Raffgier und Prunksucht. Die Gewaltverbrechen sind ebenfalls nicht wesentlich zurückgegangen, obwohl sie längst

2 Neues Deutschland vom 1. Januar 1967.

3 Die Materialien der 25. Staatsratssitzung sind in NJ 1966 Heft 12 veröffentlicht. Vgl. insb. den Diskussionsbeitrag von Sorgenicht, NJ 1966 S. 370 f.

4 Vgl. im einzelnen Harrland, „Zur Entwicklung der Kriminalität und zu einigen Problemen ihrer wirksamen Bekämpfung“, NJ 1966 S. 614 ff.

1 W. Ulbricht, „Die erste Phase des wirtschaftlichen Aufbaus“, in: Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. H, Berlin 1953, S. 531 f.